Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
z.H. Referatsleiterin Rita Hacke
Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum: 05.05.2025
Aktenzeichen: 3.1.3.3.7

Ihr Zeichen: 1060-54-6126/3 37902/2025
Ihr Schreiben vom 01.04.2025

Betreff: Verbändeanhörung nach § 21 ThürGGO zu einem Entwurf eines Dritten Änderungsgesetzes zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG)

hier: Stellungnahme der Evangelischen Kirchen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hacke,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu o. g. Gesetzentwurf für die Evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen Stellung zu beziehen.

Wir befürworten das Ziel des Freistaats zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Bemühungen zur Hebung und Sicherung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Die Herausforderungen für unsere Gesellschaft (und darin auch für uns als Kirchen) u.a. durch den demografischen Wandel, die kleinteilige Siedlungsstruktur Thüringens und die Digitalisierung vieler Lebensbereiche sind den Evangelischen Kirchen als in der Fläche vertretene Organisation bewusst. Wir können nachvollziehen, dass die Gesetzgebung auf technische Innovationen Bezug nimmt und veränderte Versorgungsbedürfnisse der Menschen auch im ländlichen Raum aufnimmt.

Gleichzeitig sehen die Evangelischen Kirchen im arbeitsfreien Sonntag ein hohes und schützenswertes Gut. Diese Wertschätzung erfolgt nicht nur aufgrund seiner Bedeutung als Tag des Gottesdienstes, sondern auch aufgrund seiner Bedeutung als wichtiger gemeinsamer Ruhetag, der die Kultur unserer Gesellschaft prägt. Der wöchentliche Ruhetag ist eine heilsame Unterbrechung der werktäglichen Geschäftigkeit jenseits von ökonomischen Zweckerwartungen. Der Sonntag gibt Raum für gemeinschaftliche familiäre oder gesellschaftliche Aktivitäten, die im werktäglichen Einerlei zu kurz kommen, und er dient damit der Gesellschaft im Ganzen. Deshalb ist es richtig, dass nicht ohne hinreichenden Grund an Sonntagen gearbeitet werden darf, was im Aspekt der Arbeitsruhe zum Ausdruck kommt. Deshalb ist es richtig, dass auch automatisierte Tätigkeiten die Unterscheidbarkeit und Prägung des Sonntags als Tag der „seelischen Erhebung" grundsätzlich nicht beeinträchtigen dürfen. Diese in Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG geregelte verfassungsrechtliche Grundentscheidung wird unserer Ansicht nach auch vor dem Hintergrund veränderter Einkaufsgewohnheiten weiterhin von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen.

Deshalb finden wir es konzeptionell nicht stimmig, den Sonntagsschutz nur als „Handelshemmnis" wahrzunehmen. Für den Gesetzentwurf geben wir deshalb zu bedenken, in der Begründung im Teil „Allgemeines" auf S. 3 auch Ausführungen zur Ratio des Sonntags nicht als Hindernis, sondern gerade als Stärkung eines möglichst attraktiven und guten Lebens einzufügen. Es kann nicht darum gehen, den Sonntag so weit wie verfassungsrechtlich möglich den Werktagen anzunähern. Der arbeitsfreie Sonntag ist kein „Problemfall", sondern bietet Raum für Kunst und Kultur, Zerstreuung und Atemholen, Familie und Gesellschaft jenseits ökonomischer Erwartungen und Interessen. An Sonn- und Feiertagen ist die Öffnung von Verkaufsstellen somit die begründungsbedürftige Ausnahme und sie darf den Charakter als Ruhetag nicht über Gebühr aushöhlen.
Der Aspekt der Arbeitsruhe wird im Gesetzentwurf durch die Vorgabe des personallosen Betriebs an Sonn- und Feiertagen sichergestellt. Der entscheidende Gesichtspunkt des Gesetzentwurfs ist deshalb unserer Ansicht nach, ob mit der Freigabe der Sonntagsöffnung für Kundinnen und Kunden in der beabsichtigten Form eine unzulässige werktägliche Geschäftigkeit herbeigeführt wird.
Indem der Gesetzentwurf Fläche und Sortiment beschränkt, bleibt ein gesetzgeberisches Schutzkonzept für den Sonntag erkennbar. Und durch diese Begrenzungen wird zugleich die potenzielle Beeinträchtigung des Sonntags begrenzt, sodass sie mit dem verfassungsrechtlichen Interesse an der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land gerechtfertigt werden kann.

Vermutungen, ob sich die mit der Sonntagsöffnung verbundenen ökonomischen Erwartungen an Verkaufsstellen im ländlichen Bereich dauerhaft erfüllen werden, obliegen uns nicht. Die im Gesetzentwurf genannte Flächengrenze zeigt eine Konvergenz mit den beiden Nachbarbundesländern Bayern und Hessen, das begrüßen wir.
Wir sehen deshalb in der beabsichtigten Regelung einen möglichen Weg, die verschiedenen Interessen zu einem schonenden Ausgleich zu bringen und Rechtssicherheit für die betroffenen Verkaufsstellen zu erreichen.

Unabhängig von dieser Wertung ist uns die grundsätzliche Feststellung wichtig, dass der Sonntag als Ruhetag kein Problemfall ist, sondern für die Gesellschaft als Ganzes wichtig und erhaltenswert ist. „Der wöchentliche Ruhetag ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den wöchentlichen Ruhetag." (Markus 2, 27)
Dieses bekannte Wort Jesu leitet uns bei der Abwägung der Perspektiven für unsere hier vorgetragene Argumentationslinie: **Zum einen** ist der wöchentliche Feiertag ein hohes Gut **für** eine menschliche Gesellschaft. Ihn gilt es zu schützen gegen alle Versuche, ihn als zu überwindenden „Problemfall" darzustellen. Wir sind überzeugt davon, dass dies auch für Menschen plausibel ist, die den wöchentlichen Ruhetag nicht religiös begründen. **Und zum anderen** inspiriert uns die im Bibelwort zum Ausdruck kommende Haltung Jesu, der sich im Kontext der damaligen Auseinandersetzung um das Feiertagsgebots für eine menschenfreundliche Linie „mit Augenmaß" aussprach. Dieses Augenmaß sehen wir im hier vorliegenden Gesetzesentwurf gewahrt.
Wir wünschen den weiteren Beratungen gutes Gelingen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

André Demut

Dr. André Demut
Oberkirchenrat